

13. Änderung

vom 12.12.2023 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 13.12.2022

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023,
- § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in Kraft getreten am 13. Juli 2023,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 13. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 13.12.2022 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 13. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	142,32 EUR
80 l Restabfallbehälter	189,60 EUR
120 l Restabfallbehälter	284,64 EUR
240 l Restabfallbehälter	569,28 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.609,16 EUR

(2) Die Jahresgebühr für den grünen 120-l-Bioabfallbehälter beträgt 34,56 EUR.

(3) Für den Abtransport von zugelassenen Restabfallsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 3,20 EUR/Stück.

- (4) Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 2,70 EUR/Stück.
- (5) Für die auf Antrag erfolgte Sonderleerung eines fehlbefüllten 120-l-Bioabfallbehälters nach § 7 Abs. 4 Buchst. c) der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR in der jeweils gültigen Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 13,70 EUR erhoben.
- (6) Mit den Gebühren nach Abs. 1 bis 5 sind alle Abfallentsorgungsleistungen der Stadt, des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, und des Zweckverbands Entsorgungsregion West abgegolten.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühr nach § 4 Abs. 5 wird von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird die Möglichkeit angeboten, die Gebühr durch den Erwerb einer amtlichen Kennzeichnung des zu leerenden fehlbefüllten Bioabfallbehälters (z.B. durch Kauf einer Gebührenmarke, farbigen Bändchen, Anhänger o.ä.) im Voraus zu entrichten, wird kein Bescheid für die Sonderleerung nach § 4 Abs. 5 erstellt. Die Gebühren für die Sonderleerung nach Satz 3 sind dann im Kaufpreis enthalten.

Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit je 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Nachforderungsbeträge sind mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

Artikel 2

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.12.2023

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister